

aus der Lehranstalt begonnen und dauert sie nach Ausscheiden aus der Lehranstalt noch an, so beginnt die Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes nach dem Ausscheiden aus der Lehranstalt.

(2) Weibliche Studierende erhalten Schwangerschafts- und Wochengeld,

- a) wenn die Entbindung innerhalb von 5 Wochen nach Ausscheiden aus der Lehranstalt zu erwarten ist oder
- b) wenn die Entbindung innerhalb von 6 Wochen vor Ausscheiden aus der Lehranstalt eingetreten ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen werden nur gezahlt, wenn bis zum Ausscheiden aus der Lehranstalt Stipendium gezahlt wurde. Die Zahlung der Leistungen der Sozialversicherung erfolgt im Anschluß an die Stipendienzahlung, wobei die Stipendienzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft auf die Dauer der Zahlung der Leistungen der Sozialversicherung anzurechnen ist.

(4) Die Berechnung und Zahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen sowie der Bestätigungsbeihilfe erfolgt nach den Bestimmungen der SVO. Berechnungsgrundlage ist das vor Eintritt des Leistungsfalles gezahlte Stipendium. Wurde während des Studiums ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und dauert die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Schwangerschafts- oder Wochenurlaub über den im Arbeitsvertrag vereinbarten Termin der Arbeitsaufnahme fort, so werden vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an die Leistungen nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Verdienst berechnet und gezahlt.

#### § 5

Von der Lehranstalt wird für jeden Studierenden monatlich ein Sozialversicherungsbeitrag von 6 DM an den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, gezahlt.

#### § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nach Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBL. S. 71);

Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. August 1955 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBL. I S. 574);

§ 4 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBL. S. 30).

Berlin, den 15. März 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

M e w i s  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozial- versicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 15. März 1962

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL. II S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Zu § 1 der Verordnung:

##### § 1

Der Pflichtversicherung unterliegen auch

- a) ausländische Bürger, die in der Deutschen Demokratischen Republik studieren,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland studieren,

wenn das Studium mit Genehmigung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen erfolgt.

##### § 2

(1) Für die Studierenden werden Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung und für die Familienangehörigen Versicherungsausweise für Familienangehörige von den Lehranstalten ausgestellt.

(2) Ist ein Studierender bei Beginn des Studiums bereits im Besitz eines Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung, so sind von der Lehranstalt die entsprechenden Eintragungen in diesem Ausweis vorzunehmen.

(3) Hat ein Studierender einen Versicherungsausweis für Familienangehörige, so ist dieser Versicherungsausweis von der Lehranstalt mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und dem Studierenden mit dem neu auszustellenden Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auszuhändigen.

##### § 3

(1) Als nach anderen Bestimmungen bei der Sozialversicherung pflichtversichert gelten Studierende, die während des Studiums eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Jeder Studierende, der eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, muß darüber der Lehranstalt unter Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eine schriftliche Erklärung abgeben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Studierende, die im Rahmen des Ausbildungsplanes (z. B. Berufspraktikum) Tätigkeiten verrichten.

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 4

Bei der Berechnung der Unfallrenten sind die Bestimmungen der Berechnung der Unfallrenten für Lehrlinge sinngemäß anzuwenden.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### § 5

(1) Aspiranten erhalten die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Zahlung des Stipendiums wegen Arbeitsunfähigkeit eingestellt wird.

(2) Das monatlich 600 DM übersteigende Stipendium bleibt bei der Berechnung des Krankengeldes unberücksichtigt.